



Gemeinde Dällikon

RABATTVERORDNUNG FÜR VORSCHULISCHE KINDERBETREUUNG (RAVO)

vom 11. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
Art. 1 Zweck.....	1
Art. 2 Grundsätze.....	1
Art. 3 Geltungsbereich	1
II. Berechnung des Rabatts	2
Art. 4 Grundsatz Rabatt	2
Art. 5 Betreuungstarife	2
Art. 6 Steuerbares Vermögen	2
Art. 7 Massgebendes Einkommen	2
Art. 8 Haushaltsgrösse.....	2
Art. 9 Rabatttabelle	2
Art. 10 Mindestbetrag / Höchstbetrag	2
Art. 11 Unterlagen.....	2
Art. 12 Neuberechnung des Rabatts.....	2
Art. 13 Rückzahlung und Nachforderung.....	3
Art. 14 Härtefall.....	3
III. Vollzug.....	3
Art. 15 Ausführungsbestimmungen zur Rabattverordnung	3
Art. 16 Einstellung der Beträge im Budget.....	3
Art. 17 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben.....	3
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen	3
Art. 18 Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe	3
Art. 19 Übergangsbestimmungen	3
Art. 20 Inkraftsetzung.....	4

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) sowie gestützt auf § 27 des Volksschulgesetzes, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Unterstützung der erwerbstätigen Erziehungsberechtigten für die externe Kinderbetreuung im Vorschulalter. Sie soll zudem die Transparenz fördern und der Behörde als Steuerungsinstrument dienen, um die Unterstützung nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Gemeinde Dällikon ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot an Kinderbetreuung im Vorschulalter, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Erziehungsberechtigten gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

² Die Organisation und Finanzierung externer Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern im Vorschulalter, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Diese Rabattverordnung gilt für alle erwerbstätigen Erziehungsberechtigten für die Zeit der Berufsausübung inkl. Berufsweg, die

- a) ihre Kinder in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, deren Dienstleistungen und Tarife von der Behörde anerkannt sind;
- b) mit den betreuten Kindern in der politischen Gemeinde Dällikon wohnhaft sind;
- c) Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten haben.

² Tagesfamilien haben die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften im Bereich der externen Betreuung zwingend einzuhalten, damit die Rabattverordnung Anwendung findet.

II. Berechnung des Rabatts

Art. 4 Grundsatz Rabatt

¹ Die Berechnung eines allfälligen Rabatts erfolgt grundsätzlich auf Basis des von der Behörde definierten Vollkostentarifs und anhand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (Einkommen, Vermögen) sowie der Haushaltsgrösse und den effektiven Betreuungskosten.

Art. 5 Betreuungstarife

¹ Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt und entsprechen in der Regel den durchschnittlichen Vollkosten.

Art. 6 Steuerbares Vermögen

¹ Abhängig vom steuerbaren Vermögen aller der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten, kann ein Rabatt auf den von der Behörde definierten Vollkostentarif gewährt werden.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnern. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

Art. 8 Haushaltsgrösse

¹ Für die Bestimmung der Haushaltsgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben. Weiter gehören dazu auch Personen, deren Unterhalt von den mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten oder deren Lebenspartner bestritten wird (Kinder und Grosseltern).

Art. 9 Rabatttabelle

¹ Die Rabatte, welche auf dem von der Behörde definierten Vollkostentarif gewährt werden, sind in einer Rabatttabelle festgehalten.

Art. 10 Mindestbetrag / Höchstbetrag

¹ Unabhängig von der Rabatthöhe werden von der Behörde Mindest- und Höchstattarife festgelegt.

Art. 11 Unterlagen

¹ Die Berechnung des Rabatts stützt sich auf Unterlagen zu massgebendem Einkommen und Vermögen, die der zuständigen Stelle zugestellt werden müssen.

Art. 12 Neuberechnung des Rabatts

¹ Die Berechnung des Rabatts wird regelmässig durch die zuständige Stelle überprüft.

Art. 13 Rückzahlung und Nachforderung

¹ Ergeben sich Änderungen beim Jahreseinkommen und/oder Vermögen, können von den Erziehungsberechtigten Rückzahlungen beantragt bzw. durch die zuständige Stelle Nachzahlungen gefordert werden.

Art. 14 Härtefall

¹ Sinkt das verfügbare Einkommen unter den Grundbedarf eines Haushalts, gilt dies als Härtefall.

² Bei Härtefällen können zusätzliche Rabattbeiträge gewährt werden.

III. Vollzug

Art. 15 Ausführungsbestimmungen zur Rabattverordnung

¹ Die Behörde erlässt Ausführungsbestimmungen zur Rabattverordnung für vorschulische Kinderbetreuung.

² Mit der Erledigung aller Arbeiten die sich aus dem Vollzug dieser Verordnung ergeben, wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.

Art. 16 Einstellung der Beträge im Budget

¹ Die erforderlichen Mittel für die Gemeindebeiträge werden jährlich im Budget eingestellt.

Art. 17 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben

¹ Werden der zuständigen Stelle zur Berechnung des Rabatts keine oder unvollständige Angaben geliefert, werden den Erziehungsberechtigten keine Rabatte gewährt.

² Werden zur Berechnung der Rabatte falsche Daten oder Fakten zur Verfügung gestellt, kann die zuständige Stelle die entsprechenden Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe

¹ Alle bisher gefassten Beschlüsse über die Finanzierung von familienergänzenden Einrichtungen werden mit dieser Rabattverordnung aufgehoben.

Art. 19 Übergangsbestimmungen

¹ Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, bis jetzt ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Besitzstandswahrung.

² Sämtliche bisherige Beschlüsse der Behörde im Zusammenhang mit der Unterstützung von Erziehungsberechtigten bei der vorschulischen externen Kinderbetreuung werden mit dieser Verordnung aufgehoben.

Art. 20 Inkraftsetzung

¹ Die vorliegende Rabattverordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. August 2019 in Kraft.

Dällikon, 11. Juni 2019

GEMEINDEVERSAMMLUNG DÄLLIKON

Präsident:

René Bitterli

Schreiber:

Ruedi Bräm